

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 109/2024

Federführung:	SG 3.3 - Stadtentwicklung	Datum:	03.09.2024
Verfasser*in:	Alwine Aubele	AZ:	613.21

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Ortschaftsrat Stötten	17.09.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Waldhausen	17.09.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Türkheim	17.09.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Aufhausen	19.09.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Eybach	24.09.2024	Vorberatung - ö -
Technischer Ausschuss	25.09.2024	Vorberatung - nö -
Ortschaftsrat Weiler o.H.	01.10.2024	Vorberatung - ö -
Gemeinderat	02.10.2024	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	Hauptsatzung
----------------------------	--------------

Begründung nö Beratung:	Vorberatung
--------------------------------	-------------

**Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und zur Öffnung des regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Hier: Stellungnahme der Stadt Geislingen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 LplG**

Anlagen:

Antrag zur Beschlussfassung

Von der Teiländerung des Regionalplan zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und zur Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik wird Kenntnis genommen.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

7. Umwelt & Klimaschutz

Wir setzen uns für den Erhalt unserer wunderschönen und vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft nachhaltig ein.

9. Wirtschaft & Hochschule

Wir stärken Geislingen an der Steige als attraktiven Wirtschafts-, Arbeits- und Hochschulstandort und entwickeln ihn zukunftsfähig weiter.

Die Regionalplan-Teilfortschreibung für den Bereich Erneuerbare Energien (Windkraft und Solarenergie) wird in zwei getrennten Verfahren durchgeführt. Die Beteiligung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist bereits erfolgt (Sitzung des Gemeinderats am 31.01.2024). Jetzt liegt der Entwurf zur Teilfortschreibung für den Bereich Freiflächen-Photovoltaik vor.

Nach den Vorgaben des (noch) rechtsverbindlichen Regionalplan ist der Außenbereich durch den Regionalen Grünzug geschützt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind deshalb dort nicht zulässig.

Einige gesetzliche Rahmenbedingungen

Mittlerweile ist durch die Gesetzesänderungen (Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 und Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 02.07.2023) in § 35 Abs. 8 BauGB eine Privilegierung von Solaranlagen entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken des übergeordneten Netzes in einem Korridor von 200 m beiderseits der Trassen gegeben. Mit § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sind außerdem Photovoltaikanlagen mit einer Größe von bis zu 2,5 ha im direkten Umfeld von land- oder forstwirtschaftlichen Hofstellen oder Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung planungsrechtlich privilegiert.

An diesen Standorten kann die Errichtung von Solaranlagen ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Der Regionale Grünzug behält jedoch seine Schutzwirkung für den Freiraum.

Mit dem Klimaschutzgesetz BW vom 12.10.2021 wurde ein Flächenziel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Umfang von 2 % der Regionsfläche (für Windkraft und Solaranlagen) festgelegt. Das Flächenziel wurde durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vom 07.02.2023 konkretisiert:

§ 21 KlimaG BW

In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche ... für die Nutzung von **Photovoltaik** auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Dieses Flächenziel ist für alle Regionen im Land gleich hoch. In der Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber jedoch von noch höheren Flächenanteilen aus:

Den Regionalverbänden ist es in Kenntnis des o.g. Gutachtens ohnehin unbenommen, mehr als die 0,2 %, die rein rechnerisch noch zur Zielerreichung des Landesflächenziels verblieben, planungsrechtlich für Freiflächensolaranlagen oder Windenergie zu sichern.

Es sollte darauf vertraut werden, dass sich die Regionalverbände dieser Verantwortung bewusst sind und das Mindestziel in ihren Plänen entsprechend übertreffen werden.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes (§ 11 LplG) vom 15.11.2022 wird verbindlich klargestellt, dass die Ausweisung von Flächen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug ausdrücklich möglich ist.

§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG

... Regionale Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-**Photovoltaikanlagen** geöffnet werden.

Durch die Änderung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) 2023 kommt im Hinblick auf eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen zwischenzeitlich eine sehr hohe Bedeutung zu.

§ 2 Satz 1:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Inhalte der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans

Nach Abstimmung des Verbands Region Stuttgart mit den betroffenen Landesministerien (Landesentwicklung und Wohnen und Klima und Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) soll – insbesondere im Hinblick auf das in § 2 EEG genannte überragende öffentliche Interesse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht (nur) eine Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Vorbehaltsgebiete) erfolgen sondern darüber hinaus eine weitergehende Öffnung des Regionalen Grünzugs an geeigneten Stellen.

• Öffnung des Regionalen Grünzugs

Nach den Vorgaben des noch rechtsverbindlichen Regionalplans sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug nicht zulässig. Dies wird mit der aktuellen Teilfortschreibungsverfahren des Regionalplans geändert, die nun durch die Öffnungsklausel an bestimmten Stellen kommunale Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug ermöglicht.

Weiterhin unzulässig sind wegen des Landschafts- und Freiraumschutzes Standorte in

- Waldflächen
- Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (§ 22 NatSchG)¹ und
- in Räumen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität und guter Einsehbarkeit²

Ausgeschlossen sind auch Bereiche mit entgegenstehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen (Naturschutzgebiete, Gebiete nach der FFH-Richtlinie).

Andere Ziele der Regionalplanung (z. B. Trassenfreihaltung oder Vorranggebiete für Rohstoffsicherung) gelten unabhängig von der Öffnung des Grünzugs.

- Faktische und gesetzliche Gründe, die der Errichtung bzw. Planung von Anlagen entgegenstehen, sind in den jeweiligen Verfahren zu beachten und werden nicht als regionalplanerische Ausschlusskriterien geführt. Dies gilt u. a. für fachrechtliche Schutzgebiete bzw. entsprechende Regelungen (z. B. Landschaftsschutzgebiete, Streuobstwiesen, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsflächen, Artenschutz, etc.).

¹§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gibt den Ländern vor, einen Biotopverbund auf mindestens 10 % der Landesfläche zu realisieren. Der landesweite Biotopverbund ist als Planungsgrundlage im Naturschutzgesetz des Landes (NatSchG) verankert. Die Flächen des Biotopverbunds sind gemäß § 22 NatSchG im Rahmen der Regionalpläne zu sichern.

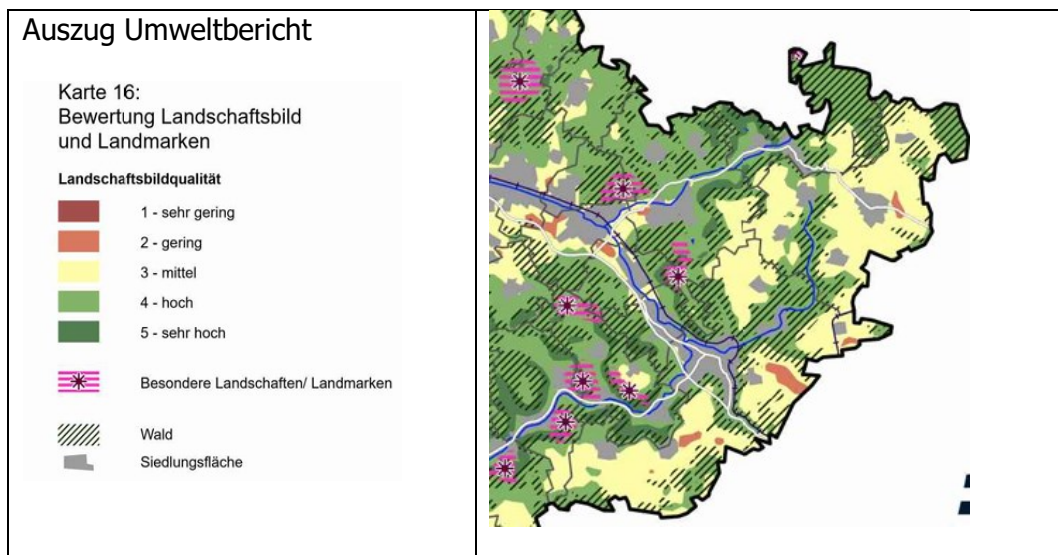
² Für die Region Stuttgart liegt eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung vor. Die Daten für die Bewertung wurden mittels einer computergestützten Auswertung über ein geografisches Informationssystem erhoben, welche über eine klassische Bildbewertung durch Befragung von Personen ergänzt wurde. Die Analyse lieferte Ergebnisse zu den drei Aspekten Eigenart, Vielfalt und Schönheit – siehe Kartenausschnitt unten.

Außerhalb dieser Räume ist die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen prinzipiell möglich.

Dafür ist aber immer ein Bebauungsplan erforderlich. Die Steuerung der Anlagen im Gemeindegebiet liegt in diesen Fällen bei der Kommune.

Davon abweichend ist ausnahmsweise kein Bebauungsplan erforderlich für die nach § 35 BauGB privilegierten Bereiche, nämlich Standorte an:

- Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn oder
- Anlagen die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2 (land-, forstwirtschaftlicher Betrieb oder Gartenbaubetrieb) stehen, deren Grundfläche 25.000 Quadratmeter nicht überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.



- **Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Mit der Festlegung von „Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ als Grundsatz der Regionalplanung (G) werden Bereiche definiert und in der Raumnutzungskarte dargestellt, in denen die Errichtung entsprechender Anlagen mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen und dem Landschaftsbild verbunden ist.

Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewirken keinen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen jedoch ein besonderes Gewicht zu.

Eine Anpassungspflicht für Bauleitpläne wird mit der Ausweisung nicht ausgelöst.

Die Standorte werden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesichert. Solarthermie Anlagen (wie z. B. für kommunale Wärmeplanungen) sind nicht bei der gesetzlichen Regelung (§ 21 KlimaG BW) berücksichtigt und daher ausgeschlossen.

Die Gebiete liegen überwiegend über den privilegierten Bereichen entlang der Autobahnen bzw. 4-spurigen Bundesstraßen und der Schienenstrecken sowie auf Deponien. Ausgespart wurden Flächen wie

- Wald, Gewässer, Gewässerrandstreifen
- Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, etc.)
- Räume mit sehr hoher und hoher Landschaftsbildqualität, Kulturdenkmale
- Siedlungserweiterungsflächen

Die festgelegten Gebiete geben Hinweise auf konfliktarme Räume.

Im Landkreis Göppingen gibt es sechs Standorte.

Nummer/Gemarkung	Lage	Größe
GP-PV-01 Süßen	an der Gemarkungsgrenze zu Gingen, entlang der Trasse der Filstalbahn	10 ha
GP-PV-02 Süßen & Eislingen/Fils	entlang der B10	15 ha
GP-PV-03 Schlierbach	in der Nähe der B297	19 ha
GP-PV-04 Göppingen	entlang der B10 Höhe Faurndau	9 ha
GP-PV-05 Uhingen	entlang der Trasse der Filstalbahn	14 ha
GP-PV-06 Wäschenbeuren	Westlich der B297	18 ha

Auf Gemarkung der Stadt Geislingen sind keine Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete wird der regionale Beitrag zum Erreichen des Flächenziels quantifizierbar. Es werden rund 0,7 % der Gesamtfläche der Region als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Damit ist das gesetzliche Flächenziel von mindestens 0,2 % umgesetzt.

Hinzu kommen zahlreiche andere Standorte, die nach der Änderung des Regionalplans aufgrund der Öffnung des Regionalen Grünzugs künftig der kommunalen Bauleitplanung zugänglich sind.

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

7.3 Die Anstrengungen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen verstärkt werden.

7.4 Die unsere Region prägende Natur- und Kulturlandschaft soll für künftige Generationen gesichert und qualitativ weiterentwickelt werden.

Durch die Öffnung des Regionalen Grünzugs unterliegt – mit Ausnahme von privilegierten Anlagen – die Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der kommunalen Planungshoheit.

Bereits im Juli 2021 hat der Gemeinderat Leitlinien und Kriterien für die Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Im Oktober 2021 wurde vom Gemeinderat ein Aufstellungsbeschluss für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage am Christofshof, Gemarkung Eybach beschlossen. Wegen des regionalen Freiraumschutzes durch den Regionalen Grünzug ruht das Verfahren seither. Dieses kann auf Grundlage der vorliegenden Planung weiterbetrieben werden.

Weitere Interessenten sind bereits bei der Verwaltung vorstellig geworden, wurden aber aufgrund der bisherigen regionalplanerischen Restriktion vertröstet.

Wenn absehbar ist, dass die geplante Regionalplanänderung so beschlossen wird, werden die Standortanfragen und das weitere Vorgehen in Zusammenhang mit der Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeinderat beraten.

III Programme - Produkte

Die Stadt Geislingen hat die Möglichkeit zur geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans bis zum 31.10.2024 eine Stellungnahme abzugeben. Durch die geplanten Änderungen ergeben sich größere Spielräume und größere Aufgaben für die Kommunen.

IV Prozesse und Strukturen

Siehe Beschlussvorschlag

V Ressourcen

Entfällt

Gez. Alwine Aubele

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen